

präventi  n
im bistum münster



Institutionelles Schutzkonzept
St. Brictius Schöppingen





Vorwort/ Einleitung

Mit dem institutionellen Schutzkonzept möchte die Kirchengemeinde St. Brictius verdeutlichen, dass sie alles Erdenkliche präventiv unternimmt, damit sich Kinder, Jugendliche und darüber hinaus alle Schutzbefohlenen im Rahmen der pfarrlichen Aktivitäten wohl fühlen können. Bei allen Maßnahmen steht das Kindeswohl an erster Stelle. Aus diesem Grund hat die Pfarrgemeinde alle Bereiche, in denen sie mit Schutzbefohlenen zu tun hat, betrachtet und folgende Maßnahmen beschlossen, um es potentiellen Tätern so schwer wie möglich zu machen. Darüber hinaus hat sie auch Beschwerdewege festgelegt, die es möglichen Opfern und Hinweisgebern ermöglichen, leicht ihr Anliegen zu Gehör zu bringen, damit diese sachlich, angemessen und zeitnah geprüft und bearbeitet werden können. Zusätzlich hat sich die Pfarrgemeinde auf einen Verhaltenskodex geeinigt, der als Maßstab des Handelns für Haupt- und Ehrenamtliche dem institutionellen Schutzkonzept angelegt ist.

An diesem Schutzkonzept haben verschiedenen Akteure aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen unserer katholischen Kirchengemeinde mitgewirkt. Zum einen ich, Pastor Thomas Diedershagen, als leitender Pfarrer dieser Kirchengemeinde, die Pastoralreferentin Frau Stefanie Eissing, die Leitungen der katholischen Kindertageseinrichtungen, der Leiter des Jugendheimes und die Leitung der Ferienfreizeit. Wir haben uns eingangs in einer kleinen Gruppe zur Risikoanalyse zusammengesetzt, haben strukturiert einen Aufbau geplant, Aufgabenbereiche verteilt und die verschiedenen Gruppen der festangestellten Mitarbeiter und der Ehrenamtlichen miteinbezogen. Alle zusammengetragenen Ergebnisse wurden dann immer im kleinen Bestandsteam, welches sich aus 4 Personen zusammensetzt detailliert erarbeitet um es dann wieder auf den Weg in die Gruppen zu bringen. So hatte jeder die Möglichkeit sich miteinzubringen um sich mit dem Institutionellen Schutzkonzept zu identifizieren.

An einem Tag wurde ein Teil der Projektgruppe durch Frau Rutz vom Bistum Münster begleitet.

Das institutionelle Schutzkonzept wird dauerhaft auf der Homepage unsere Pfarrgemeinde St. Brictius unter

www.st-brictius.de

veröffentlicht. Weitere schriftliche Ausgaben liegen sowohl im Pfarrbüro, als auch in allen Gebäuden der katholischen Kirchengemeinde, in denen mit Schutzbefohlenen gearbeitet wird, vor.

Im Namen der katholischen Pfarrgemeinde St. Brictius,

Thomas Diedershagen



Gemeinsames Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinde St. Brictius

1. Präambel

Traditionell ist Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrgemeinde ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit. Viele Kinder und Jugendliche begleiten wir im Rahmen unserer Einrichtungen, den Kindergärten, der Grundschule und dem Jugendheim sowie bei der Kommunion- und Firmvorbereitung, in der Messdienerschaft, in Chören und bei Ferienfreizeiten. Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Kinder und Jugendliche gerne zu uns kommen, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Pfarrgemeinden ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen. Damit tragen wir eine große Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und wollen Sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt - vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre und geschlechtsspezifischen Diskriminierungen schützen. Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

Im folgenden werden Kinder und Jugendliche Schutzbefohlene genannt. Diese Formulierung inkludiert ebenfalls schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden BetreuerInnen genannt.

2. Persönliche Eignung

In unserer Pfarrgemeinde werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. In den Vorstellungsgesprächen ist das Thema Prävention ein wichtiger Bestandpunkt, der zum einem im Dialog thematisiert wird, wir auf unsere Präventionsschulungen hinweisen und unser Schutzkonzept mit dem dazugehörigen Verhaltenskodex vorstellen. Seitens der Zentralrendantur wird mit dem Personalbogen das „erweiterte Führungszeugnis“ eingefordert. Weiterhin werden in den jährlichen Mitarbeitergesprächen die Themen Prävention und das eigene Verhalten reflektiert. Somit ist sichergestellt, dass Prävention ein fest instrumentalisierter Bestandteil für die Arbeit unserer Mitarbeiter ist. Die ehrenamtlichen Personen werden durch die jeweiligen Leitungen sowohl auf eventuelle Schulungen zur Prävention als auch auf das Schutzkonzept mit dem Verhaltenskodex und der eventuellen Vorlage des „erweiterten Führungszeugnisses“ hingewiesen/ informiert. Personen, die wegen strafbarer, sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden. Näheres regelt die Präventionsordnung des Bistums Münster.

3. „Erweitertes Führungszeugnis“, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex

Im pastoralen Dienst und in den anderen kirchlichen Einrichtungen wird mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet. Mit dem Instrument der Einsicht in das „Erweiterte Führungszeugnis“ für Angestellte und Ehrenamtliche ab dem 14. Lebensjahr soll bestmöglich



verhindert werden, dass verurteilte Täter/innen Zugang zu Kindern und Jugendlichen finden. Diese Forderung kann eine abschreckende Signalwirkung auf potentielle Täter/innen haben.

3.1. Angestellte

Entsprechend der Präventionsordnung des Bistums Münster lassen sich die Träger dieses Schutzkonzeptes von allen haupt- und nebenamtlich Angestellten mit Kontakt zu Schutzbefohlenen unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen; vor Aufnahme der Beschäftigung und dann alle fünf Jahre wiederkehrend.

Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Zudem wird jeder Angestellten der katholischen Kirchengemeinde verbindlich dazu verpflichtet an der Präventionsschulung mit kontinuierlicher Auffrischung teilzunehmen.

3.2. Ehrenamtliche

Die Träger entscheiden gemäß ihren gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Führungszeugnis“ vorlegen muss.

Grundsätzlich sind dies schon einmal alle Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht weg fahren, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.

Für diesen Personenkreis der Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen übernachten gilt wiederum die Teilnahme an einer Präventionsschulung.

Das „Erweiterte Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung der Pfarrgemeinde kostenfrei.

Der Verhaltenskodex (Anlage 2) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

4. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

4.1. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Mein Umgang mit den Schutzbefohlenen ist wertschätzend, ich berücksichtige die Grenzen anderer und bin achtsam im Reden und Auftreten. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter den Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen verwende ich nicht.



4.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen. In der pflegerischen Arbeit erfordert meine Rolle ganz besonders viel Feingefühl. Ich gestalte die Situation so, dass sowohl die Intimsphäre des Schutzbefohlenen gewahrt ist, als auch, dass zu jeder Zeit die Möglichkeit besteht, Einsicht in die Situation durch einen weiteren Betreuer zu erhalten um gegebenenfalls einen Zeugen zu haben. Zudem werden Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen so von mir gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst, respektiere sie und zeige dem Gegenüber eine wertschätzende Haltung. Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, ist verpflichtet dies immer transparent zu machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu informieren.

4.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die jeweiligen Schutzbefohlenen dies auch wünschen oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Bei jeder körperlichen Annäherung achte ich auf die Körpersprache/ -haltung des Schutzbefohlenen um mir bewusst zu machen, ob der Körperkontakt gewünscht/ erwünscht ist. Ich ziehe niemanden zu mir heran, setze niemanden ungefragt auf den Schoß oder nehme ihn in den Arm. Ich halte den Körperkontakt so, dass der Schutzbefohlene die Situation zu jeder Zeit wieder verlassen kann, ohne diesen Wunsch verbal äußern zu müssen. Auch beim Spielen oder in anderen Situationen halte ich mich mit körperlicher Nähe zurück, bedränge die Schutzbefohlenen nicht, halte die nötige körperliche Distanz. Weiterhin gehe ich in Konfliktsituationen angemessen und möglichst ohne Körperkontakt in die Situation, ich versuche immer erst durch Reden und Ansprache den Kontakt/ Blickkontakt zum Kind herzustellen. Eine körperliche Berührung setze ich erst dann ein, wenn ich gar keinen Zugang zu dem Schutzbefohlenen in der Situation bekommen kann. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

4.4. Beachtung der Intimsphäre (besonders Verhalten auf Freizeiten und Reisen)

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln. Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen möglichst in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten



beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich gehen immer zu zwei in die privaten Räume der Schutzbefohlenen. Ich fotografiere oder filme niemanden in unbekleidetem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Nicht nur die körperliche Intimsphäre ist zu achten sondern auch die im emotionalen Bereich. Weder ich, die Betreuer und die Schutzbefohlenen machen beschämende Witze, geben unkultivierte Kommentare über andere Schutzbefohlene ab oder reden unangemessen über intime/ sexuelle Themen. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen. Ich unterbinde Mutproben, sollten sie von Schutzbefohlene untereinander veranstaltet werden.

4.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass jedweder pornographischer Inhalt, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist. Mir ist bewusst, dass Geschenke, Vergünstigungen und materielle Bevorzugungen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen kann. Ich selber gehe mit mir dargebotenen Geschenken achtsam um. Sofern die Zuwendung über eine kleine Aufmerksamkeit hinausgeht oder die materielle Wertschätzung nicht dem Anlass oder des zuvor erbrachten Engagements angemessen ist, gehe ich offen und transparent damit um, suche mir gegebenenfalls Rat und Hilfe oder lehne die Zuwendung dankend und unter Vorbringung von Gründen ab.

4.7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen angemessen sind und im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen / Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkräfte der katholischen Kirchengemeinde St. Briccius wenden. Hier die Kontaktdaten:

Stefanie Eissing, Kirchplatz 7, 48624 Schöppingen, Tel.: 02555-99798714

Melanie Rotterdam, Hueskamp 7, 48624 Schöppingen, Tel.: 02555-554 o. 02555-929749

Andreas Kortüm, Kirchplatz 7, 48624 Schöppingen, Tel.: 02555-984580

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Präventionsbeauftragte des Bistums Münster (Beate Meintrup Tel. 0251/495-17011 oder Ann-Kathrin Kahle Tel.

0251/495-17010) zu wenden. Im Anhang befinden sich die Handlungsleitfäden und weitere



Anlagen zum Weg der Beschwerde als Hilfestellung. Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen.

Eine Liste von Beratungsstellen findet man im Internet: <http://www.praevention-bistum-muenster.de/>

6. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert der Träger vor allem auf seiner Internetpräsenz, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos bei den Präventionsfachkräften vorgebracht werden. Eine Überprüfung erfolgt alle 5 Jahre.

7. Aus- und Fortbildung

Der Träger informiert seine Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informiert regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote.

Alle Angestellten der katholischen Kirchengemeinde, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder regelmäßigen engen Kontakt zu ihnen haben, nehmen mit einem Abstand von 5 Jahren, an einer Präventionsschulung teil. Für Angestellte mit einer leitenden Führungsposition beträgt der Stundenumfang dieser Schulung 2x 6 Stunden, alle anderen Angestellten werden in einem Umfang von 6 Stunden geschult.

Für den Personenkreis der Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen übernachten gilt wiederum die Teilnahme an einer Präventionsschulung mit einem Umfang von 6 Stunden, für alle anderen beträgt der Schulungsumfang 3 Stunden.

In allen weiteren Fällen entscheidet der jeweilige Leiter des Trägers in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ob die Vorlage erforderlich ist.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen

Der Träger stärkt die Schutzbefohlenen in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten der Mitarbeiter. Das Familienzentrum Vechtestaedtchen bietet regelmäßig Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstbehauptung an.

9. Inkrafttreten

Diese vorliegende Schutzkonzept wird für die katholische Pfarrgemeinde St. Brictius mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Anlage 1

Persönliche Selbstauskunftserklärung

Herr / Frau _____

Geburtsdatum _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den Träger, für den ich tätig bin, über die Einleitung entsprechender Verfahren umgehend zu informieren.

Datum

Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin



Anlage 2

Verhaltenskodex

(Auszug aus dem Schutzkonzept der katholischen Pfarrgemeinde St. Brictius)

1. Verhaltenskodex

Dieser vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle BetreuerInnen verbindliche Verhaltensregeln. Da in so einem Kodex nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinter stehende Intention des Schutzes.

1.1. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Mein Umgang mit den Schutzbefohlenen ist wertschätzend, ich berücksichtige die Grenzen anderer und bin achtsam im Reden und Auftreten. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter den Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein. Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind / der Jugendliche das möchte. Kosenamen verwende ich nicht.

1.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch beim Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen. In der pflegerischen Arbeit erfordert meine Rolle ganz besonders viel Feingefühl. Ich gestalte die Situation so, dass sowohl die Intimsphäre des Schutzbefohlenen gewahrt ist, als auch, dass zu jeder Zeit die Möglichkeit besteht, Einsicht in die Situation durch einen weiteren Betreuer zu erhalten um gegebenenfalls einen Zeugen zu haben. Zudem werden Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen so von mir gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst, respektiere sie und zeige dem Gegenüber eine wertschätzende Haltung. Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, ist verpflichtet dies immer transparent zu machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegenInnen darüber zu informieren.

1.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn die jeweiligen Schutzbefohlenen dies auch wünschen oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z.B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Bei jeder körperlichen Annäherung achte ich auf die Körpersprache/ -haltung des



Schutzbefohlenen um mir bewusst zu machen, ob der Körperkontakt gewünscht/ erwünscht ist. Ich ziehe niemanden zu mir heran, setze niemanden ungefragt auf den Schoß, nehme ihn in den Arm oder . Ich halte den Körperkontakt so, dass der Schutzbefohlene die Situation zu jeder Zeit wieder verlassen kann, ohne diesen Wunsch verbal äußern zu müssen. Auch beim Spielen oder in anderen Situationen halte ich mich mit körperlicher Nähe zurück, bedränge die Kinder nicht, halte die nötige körperliche Distanz. Weiterhin gehe ich in Konfliktsituationen angemessen und möglichst ohne Körperkontakt in die Situation, ich versuche immer erst durch Reden und Ansprache den Kontakt/ Blickkontakt zum Kind herzustellen. Eine körperliche Berührung setze ich erst dann ein, wenn ich gar keinen Zugang zu dem Schutzbefohlenen in der Situation bekommen kann. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

1.4. Beachtung der Intimsphäre (besonders Verhalten auf Freizeiten und Reisen)

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei den BetreuerInnen widerspiegeln. Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen möglichst in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und ggf. der Präventionsfachkraft transparent machen. In Schlaf- und Sanitärräumen; Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab. Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht. Ich gehen immer zu zwei in die privaten räume der Schutzbefohlenen. Ich fotografiere oder filme niemanden in unbekleidetem Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenem Bild uneingeschränkt zu beachten ist. Nicht nur die körperliche Intimsphäre ist zu achten sondern auch die im emotionalen Bereich. Weder ich, die Betreuer und die Schutzbefohlenen machen beschämende Witze, geben unkultivierte Kommentare über andere Schutzbefohlene ab oder reden unangemessen über intime/ sexuelle Themen. Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen. Ich unterbinde Mutproben, sollten sie von Schutzbefohlene untereinander veranstaltet werden.

1.5. Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein. Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.



1.6. Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist. Mir ist bewusst, dass Geschenke, Vergünstigungen und materielle Bevorzugungen keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen kann. Ich selber gehe mit mir dargebotenen Geschenken achtsam um. Sofern die Zuwendung über eine kleine Aufmerksamkeit hinausgeht oder die materielle Wertschätzung nicht dem Anlass oder des zuvor erbrachten Engagements angemessen ist, gehe ich offen und transparent damit um, suche mir gegebenenfalls Rat und Hilfe oder lehne die Zuwendung dankend und unter Vorbringung von Gründen ab.

1.7. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen angemessen sind und im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir verwendet.

Schöppingen, _____
(Datum)

(Unterschrift des Betreuers / der Betreuerin)



Anlage 3

Beschwerdeweg: Ansprechpersonen

Wichtige Namen und Adressen:

Leitender Pfarrer	Pfarrer Thomas Diedershagen 02555-99798713 diedershagen-t@bistum-muenster.de
Leitung <i>Ist vor Aushang durch die jeweilige Gruppierung zu ergänzen!</i>	Name Telefon e-mail
Präventionsfachkraft	Stefanie Eissing 02555-99798714 o. 01573-4668671 eissing@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Melanie Rotterdam 02555-554 o.02555-929749 o. 0170-9642114 rotterdam-m@bistum-muenster.de
Präventionsfachkraft	Andreas Kortüm 02555-984580 kortuem-a@bistum-muenster.de
Kinderschutzfachkraft / §8a Fachkraft / insoweit erfahrene Fachkraft (in der Einrichtung/ in der Nähe)	Indra Messing-Kemper 02555-8350 kita.stnikolaus-schoeppingen@bistum-muenster.de
<u>Ansprechpartner für Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester, Ordensleute oder andere kirchliche Mitarbeitende im Bistum Münster</u>	Bernadette Böcker-Kock: 0151 63404738 Bardo Schaffner: 0151 43816695
Externe Beratungsstelle <i>zur Hilfestellung bei Einschätzung eines Verdachts und Unterstützung zur professionellen Bearbeitung eines Vorfalls sowohl für Betroffene, Beschuldigte/Täter/innen sowie Haupt- und Ehrenamtliche</i> zu finden unter Beratungsstellenfinder	Bischöfliche Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt: Beate Meintrup 0251-49517011 meintrup-b@bistum-muenster.de Ann-Kathrin Kahle 0251-49517010 kahle@bistum-muenster.de Kreis Borken Jugendamt: Annalena Grothe 02563-969816 a.grothe@kreis-borken.de
<u>Hilfeportal Sexueller Missbrauch</u> <i>für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte</i>	https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html
<u>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“</u> <i>für Betroffene Kinder und Jugendliche</i>	0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym) montags, mittwochs und freitags: 9 bis 14 Uhr dienstags und donnerstags: 15 bis 20 Uhr Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de
<u>Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“</u>	116111 oder 0800 – 111 0 333 (anonym und kostenlos) montags-samstags von 14-20 Uhr
<u>Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“</u>	0800 – 111 0 550 (anonym und kostenlos) montags – freitags von 9 – 11 Uhr dienstags + donnerstags von 17 – 19 Uhr



Anlage 4

Handlungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer/innen

Was mache ich ...
... bei verbalen oder körperlichen-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Teilnehmer/innen?

*Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden.
Die Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.*

Situation klären!

*Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!*

*Vorfall im Team der Verantwortlichen ansprechen!
Abwägung, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einem Teil der
Gruppe sinnvoll ist. Die Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.*

*Information der Eltern ...
... bei erheblichen Grenzverletzungen!*

*Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!*

*Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzlich Umgangsregeln überprüfen und ggfls. (weiter) entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!*



Anlage 5

Handlungsleitfaden Vermutungsfall - Jemand ist Täter

Was mache ich / was mache ich nicht ...
... bei der Vermutung, einer Täter- oder Täterinnenschaft
im eigenen Umfeld?



RUHE bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
**Verhalten der/des potenziellen
Täterin/Täters beobachten!**
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch nutzen –

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**

Sich selber Hilfe holen!

- 👉 Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- 👉 Unbedingt mit dem/der Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen.
- 👉 Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt !

- 👉 Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpartner des Bistums mitzuteilen. (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695)

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

**Keine Konfrontation/ eigene Befragung
der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Er/ Sie könnte sich Sanktionen entziehen
und einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

**Keine eigene verhörende Befragung
der/des potenziellen Täterin/Täters!**

**Keine Konfrontation der Eltern
mit der Vermutung!**



Anlage 6

Handlungsleitfaden Vermutungsfall - Jemand ist Opfer

Was mache ich / was mache ich nicht ...

... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



RUHE bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch nutzen –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- 🚩 Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- 🚩 Unbedingt mit dem/der Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen.
- 🚩 Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt !

- 🚩 Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpartner des Bistums mitzuteilen. (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695)

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden. Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/ Täters!
Er/ Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Befragungen des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Anlage 7

Handlungsleitfaden Mitteilungsfall

Was mache ich / was mache ich nicht ...
... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



Im Moment der Mitteilung



RUHE bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!!

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was Ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

NICHT drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang!
Keine überstürzten Aktionen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden!
Mit dieser Formulierung fühlen sich die jungen Menschen schnell in eine (Mit-)Täterrolle gedrängt.

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind!



Nach der Mitteilung



Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- ✚ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- ✚ Unbedingt mit dem/der Präventionsbeauftragten Kontakt aufnehmen.
- ✚ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach §8b Abs. 1 SGB VIII (z.B. das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt !

- ✚ Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpartner des Bistums mitzuteilen. (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695)

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/ eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/ Täters!
Er/ Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/ die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!



Anlage 8

Checkliste zur Selbstreflexion

im Umgang mit Fehlverhalten oder bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Die Checkliste dient dazu, die eigenen Gedanken festzuhalten und zu strukturieren. Sollte es Ihrerseits bzw. durch die Präventionskraft zu der Einschätzung kommen, dass es sich um einen Verdacht handelt, ist der Dokumentationsbogen hinzuzuziehen.

*Persönliche Daten des/r Betroffenen (Vorname, Alter...)
(aus Datenschutzgründen bitte nur Abkürzungen benutzen)*

*Name der/s verdächtigen Person/ Personen/ Ehren- oder Hauptamtlichen
(aus Datenschutzgründen nur Abkürzungen benutzen)*

*Was habe ich beobachtet? Was ist mir aufgefallen?
(z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/ Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)*

Habe ich den Eindruck, dass der/ die Mitarbeitende/ Ehrenamtliche seine/ihre professionelle Rolle klar hat? Ist das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen stimmig?

Hat mir jemand anderes Beobachtungen mitgeteilt (z.B. Andeutungen auf Fehlverhalten/ Missbrauch, körperliche Symptome, verändertes Verhalten)? Welche, wann und wie (persönlich, schriftlich, anonym, über Dritte)?

*Welche Informationen, Beobachtungen und/oder Aussagen von Kindern/Jugendlichen habe ich?
Sammeln und Dokumentieren (Auf keinen Fall Kinder/Jugendliche befragen!)*

Was lösen diese Beobachtungen und Informationen in mir aus?



Gibt es eine Person meines Vertrauens (innerhalb und außerhalb der Pfarrei) mit der ich meine Beobachtungen und Gefühle austauschen kann?

(Es ist hilfreich, in einem ersten Schritt auszusprechen, was Sie beschäftigt und beunruhigt und in einem zweiten Schritt eine Trennung tatsächlicher Beobachtungen und Vermutungen von Interpretationen und Phantasien vorzunehmen.)

Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

Welche verschiedenen Erklärungsmöglichkeiten gibt es für das Verhalten des Kindes/ Jugendlichen?

Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind/ der Jugendliche entwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind/ den Jugendlichen?

Wer im Umfeld des Kindes/ Jugendlichen ist mir als unterstützend bekannt? Hat das Kind/ der Jugendliche überhaupt jemanden, an den es/er sich zur Unterstützung wenden könnte?

*Was ist mein nächster Schritt im Rahmen des Beschwerdeweges/ Handlungsleitfadens?
Wann werde ich weitergehen' (z.B. Leitung oder Präventionskraft ansprechen)?*



Anlage 9

Vermutungstagebuch

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet ?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen!)

Gruppe:

Alter:

Geschlecht:

Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Nur Fakten, keine Wertung!)

Wann –konkretes Datum und Uhrzeit– und wo?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Mit wem wurde darüber gesprochen?

Was ist als Nächste geplant?

**Was wurde getan bzw. gesagt?**

--

Wurde über die Beobachtungen/ die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, der Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?	
Name / Institutionen / Funktion	

Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das notwendig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart? Wenn ja, welche?	

Anlage 11

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der notwendigen Schulungsmaßnahmen.

<u>Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit</u>	<u>Beschreibung der Tätigkeit</u>	<u>Vorlage erweitertes Führungszeugnis</u>	<u>Welche Schulung?</u>	<u>Begründung</u>
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in Gruppenleiter/in Regelmäßig zeitlich ausgedehnte Gruppenleitung	regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	3 - Stunden -Schulung	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten <u>mit</u> Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	6 - Stunden -Schulung	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Leitung von Ferienspielen, Ferienaktionen und Stadtranderholung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	3 - Stunden -Schulung	Um Handlungsfähigkeit bei Vorfällen sicherzustellen, sollen zumindest die Leitungskräfte um Rahmen einer Basisschulung fortgebildet werden.

Katecheten bei Kommunion- und Firmvorbereitung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	3 - Stunden -Schulung	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während Gruppenstunden zur Kommunion- und Firmvorbereitungszeit Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit Angebote ohne Übernachtung	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum Leitungs- und Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe, Angebote KBW und Familienzentrum	Ja	3 - Stunden -Schulung	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt und finden nicht regelmäßig statt.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs- /Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung. (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	3 - Stunden -Schulung	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu.
Betreuer/in bei Kinder-Bibel-Tagen	Tätigkeit wird mit anderen zusammen ausgeübt, kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe	Nein	Unterschrift des Verhaltenskodex	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Anlage 12

Bestätigung des Trägers über ehrenamtliche Tätigkeit zwecks Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Frau / Herr

wohnhaft

ist für (Träger

Kath. Kirchengemeinde St. Brictius

/ Adresse)

Kirchplatz 7; 48624 Schöppingen

ehrenamtlich tätig seit dem

- Die Tätigkeit erfolgt ohne Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung.
- Für diese Tätigkeit benötigt die o.g. Person ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG. Es wird deshalb um Ausstellung eben dieses gebeten.
- Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit eine Gebührenbefreiung beantragt.

Schöppingen, 31. Oktober 2018

Ort / Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers